

Gesundheit zukunftsfähig gestalten? (Studie der PWC HealthCast)

Nach einer Studie der PWC HealthCast leidet die Gesundheitsversorgung in den meisten Industrienationen unter ähnlichen existenzbedrohenden Problemen, u.a.:

- Schwindendes Vertrauen und Ängste der Bevölkerung hinsichtlich eines bedarfsgerechten Zustands zu medizinischen Leistungen
- eklatante, strukturelle Defizite bei der Finanzierung sowohl auf Leistungsanbieter- als auch Versicherungsseite sowie
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Qualität.

Ohne grundlegende Reformen überdauern die meisten nationalen Systeme **die nächsten 15 Jahre** nicht.

Eine konsequente Zusammenführung sektoraler Gesundheitsbestandteile (Integration) sowie klarer Fokus auf bestandssichernde Elemente wie z.B. Qualität, Finanzierbarkeit und Zugang zu den Gesundheitssystemen (Nachhaltigkeit) ist die zusammenfassende Antwort die die Studie auf diese Herausforderungen gibt.

Als Antwort auf diese Herausforderungen gibt es differenzierte Lösungen in aller Welt, die aber letztendlich auf dasselbe Ziel ausgerichtet sind: **Entwicklung von Nachhaltigkeit**. In einer Welt zusammenwachsender Volkswirtschaften hängt die Produktivität eines Landes von der Gesundheit seiner Bevölkerung ab und somit ist die Nachhaltigkeit eine Frage des internationalen Wettbewerbs und damit ein weiterer ökonomischer Imperativ.

Als Stichworte sind hier zu nennen:

1. Kooperation und Integration
2. Kundenorientierung
3. Technische Infrastruktur
4. Transparenz
5. Portfoliomanagement
6. Personalmanagement

Diese neuen systemischen Lösungsansätze werden bereits grenz-, sprach- und kulturüberschreitend rund um die Erde ein- und umgesetzt. Damit sind auch die Ergebnisse schon heute real und abrufbar – auf dem weltweiten Gesundheitsmarkt.

inhalt

- o Umsetzung WBGV – Gestaltung neuer Heimverträge
- o Berücksichtigung von Azubis im Personalabgleich
- o Umsatzsteuerbefreiungen von Alten- und Pflegeheimen
- o Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern von stationären Pflegeeinrichtungen
- o Zahlungen an Vorstandsmitglieder
- o Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen
- o Kurzhinweise

Umsetzung des WVBG – Gestaltung neuer Wohn- und Betreuungsverträge

Zum 1. Oktober 2009 ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) in Kraft getreten, durch das das gesamte Heimvertragsrecht des Bundes – bisher geregelt in den §§ 5-9 und 14 HeimG – abgelöst und neu gestaltet worden ist.

Das WVBG gilt nicht nur für alle vollstationären Pflege- und Behindertenheime sowie für Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege, sondern im Wesentlichen auch für die Wohnformen, in denen über allgemeine Unterstützungsangebote hinaus Pflege- oder Betreuungsleistungen erbracht werden wie etwa Wohnstifte und andere Einrichtungen des Betreuten Wohnens (§ 1).

Neben einer Änderung der Bezeichnung der Vertragsparteien (jetzt: Unternehmer und Verbraucher) ist in das WVBG eine umfassende Informationspflicht der Verbraucher vor Vertragsabschluss aufgenommen worden (§ 3). Eine Verletzung dieser Informationspflicht oder auch eine Verletzung der gesetzlichen Form- und Inhaltsvorschriften für den Wohn- und Betreuungsvertrag führen zu einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit für den Verbraucher (§ 3 Abs. 4 + § 6).

Neu sind u.a. auch das sog. „Probewohnen“, eine sofortige Kündigungsmöglichkeit des Verbrauchers in den ersten zwei Wochen des Vertragsverhältnisses (§ 11 Abs. 2) oder auch vertraglich zu vereinbarende Ausschlussmöglichkeiten für eine Leistungsanpassung an eine Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs (§ 8).

Mit dem Inkrafttreten des WVBG sind ab Oktober 2009 die inhaltlichen Vorschriften des WVBG z.B. durch Übergabe einer Informationsbroschüre und eines neuen Vertragsmusters bei Neuaufnahmen umzusetzen. Für bestehende Verträge gilt eine Anpassungsfrist bis zum 30. April 2010, bis zu diesem Datum wird das bisherige Recht der §§ 5-9 + 14 HeimG auf diese Altverträge angewendet.

Berücksichtigung von Auszubildenden im Personalabgleich nach dem nds. SGB XI-Rahmenvertrag

Von den Rahmenvertragsparteien des nds. Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI wurde beschlossen, die Kappungsgrenze von 10 % für die Anrechnung von Auszubildenden aus dem Text des Rahmenvertrags herauszunehmen. Daher wurde in § 24 Abs. 5 der Begriff „Auszubildende“ gestrichen und durch „Praktikanten“ ersetzt, das Rechenschema zur Ermittlung des Personalabgleichs wurde entsprechend überarbeitet. Auszubildende werden daher wie bisher als Nicht-Fachkräfte angerechnet, jedoch ohne Anwendung einer Kappungsgrenze, die 10 %-Regelung gilt nur für Zivildienstleistende,

Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr und Praktikanten.

Umsatzsteuer-Befreiungen für Alten- und Pflegeheime etc. - BMF-Schreiben zu § 4 Nr. 16 UStG

Das BMF-Einführungsschreiben vom 20. Juli 2009 behandelt den neu geregelten § 4 Nr. 16 UStG, in dem die Umsatzsteuer-Befreiungen für Alten- und Pflegeheime etc. geregelt sind.

Das BMF-Schreiben stellt insbesondere heraus, dass die Steuerbefreiung rechtsformunabhängig zu gewähren ist. Somit kann auch eine natürliche Person die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, wenn sie entsprechende soziale Leistungen erbringt. Das BMF-Schreiben stellt somit auf die jeweils begünstigte Leistung ab, der Begriff einer „Einrichtung mit sozialem Charakter“ wird entsprechend weit ausgelegt.

Ansonsten sind die Befreiungsregelungen für Alten- und Pflegeheime weitestgehend unverändert geblieben. Die Steuerbefreiung umfasst grundsätzlich die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, unabhängig davon, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht werden. Werden die Leistungen stationär erbracht, kommt es zudem nicht darauf an, ob die Personen vorübergehend oder dauerhaft aufgenommen werden. Betreuungs- oder Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen sind umsatzsteuerbefreit, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht bzw. die Einrichtung zur Heimpflege nach § 26 Abs. 5 i.V.m. § 44 SGB VII bestimmt ist. Ist dieses nicht der Fall, sind die Einrichtungen umsatzsteuerbefreit, wenn die Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind.

Das Schreiben entfaltet Gültigkeit für alle Leistungen, die ab dem 1. Januar 2009 erbracht werden.

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern von stationären Pflegeheimen

Vor dem Hintergrund des Bilanzmodernisierungsgesetzes und eines nicht rechtskräftigen Urteils des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz müssen sich die Bilanzierenden mit der Frage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von stationären Pflegeheimen beschäftigen.

In nahezu allen anderen Bundesländern werden nach den Landespflegegesetzen für die Berechnung der gesondert berechenbaren, nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionskosten die Abschreibungen auf Gebäude in Höhe von 2 % angerechnet, was einer zugrunde gelegten Nutzungsdauer von 50 Jahren entspricht.

Diese Regelungen beruhen im Wesentlichen auf den steuerlichen Vorgaben für die Nutzungsdauer

von Wohnimmobilien, die grundsätzlich über 50 Jahre mit 2 % abzuschreiben sind.

Gehören die stationären Pflegeeinrichtungen zu einem Betriebsvermögen wurden sie in der Vergangenheit mit 4 % und nach der Elbflut als Gegenfinanzierungsmaßnahme zu den Steuerausfällen nunmehr nur mit 3% abgeschrieben. Das Beispiel zeigt, dass die steuerlichen Nutzungsdauerschätzungen rein fiskalisch geprägt sind und nichts mit der tatsächlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu tun hat.

Nach den Diskussionen um die Abkopplung der steuerlichen Maßgeblichkeit und der umgekehrten Maßgeblichkeit von der Handelsbilanz, den Erfahrungen von Unternehmen in der Krise und der Frage von Marktwerten von Spezialimmobilien ist die Diskussion um die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer neu entbrannt.

Auch wenn die landesrechtlichen Regelungen zur Refinanzierung der Abschreibungsaufwendungen nicht ausschlaggebend sind für die handelsrechtliche Abschreibung auf die Pflegeheimgebäude (hier ist allein die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ausschlaggebend), hat in der Vergangenheit die Refinanzierung erheblichen Einfluss auf die handelsrechtliche Rechnungslegung ausgeübt.

Zwischenzeitlich hat sich nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit der Thematik „Nutzungsdauer eines Alten- und Pflegeheimes“ befasst. In seinem (nicht rechtskräftigen) Urteil vom 19. November 2007 (Aktenzeichen: 5 K 2818/04) schätzt der erkennende Senat die Nutzungsdauer von Alten- und Pflegeheimgebäuden „unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse“ in Anlehnung an § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG (Abschreibung auf Betriebsgebäude) auf 33 Jahre und gelangt damit zu einem Abschreibungssatz von 3 %. Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt, so dass sich in absehbarer Zeit der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik befassen muss.

Sollte der BFH die Nutzungsdauer von 33 Jahren, die nach unseren Erfahrungen und unter Berücksichtigung der technischen und konzeptionellen Entwicklungen in der Altenpflege eher als oberer Grenzwert angesehen werden muss, bestätigen, wäre eine Gebäudeabschreibung in Höhe von 3 % als „betriebsnotwendig“ im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI anzusehen. Landesrechtlichen Regelungen, die die geringere Abschreibung vorgeben, wäre damit im Ergebnis die Rechtsgrundlage entzogen. Die Pflegeheime könnten dann unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG und des BFH unter Bezugnahme auf die ausdrückliche und bindende Regelung des § 82 Abs. 3 SGB XI eine Refinanzierung der Gebäudeabschreibung auf der Grundlage einer Nutzungsdauer von 33 Jahren (= 3 % Abschreibung) verlangen. Wir empfehlen, im Rahmen der Bilanzierung auf die kürzeren Nutzungsdauern abzustellen und einen Abschreibungssatz von 3 bis 4 % anzuwenden in der Hoffnung, dass die Anpassung der Finanzierungsregelungen nach dem Abschluss der Verfahren wieder zu einem Gleichklang mit der Bilanzierung führen wird

und die Pflegeheimbetreiber von dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, dem Führen zweier Anlagekarten, eine für die handelsrechtliche Bilanz und eine für den Kostenträger, befreit werden.

Zahlungen an Vorstandsmitglieder – BMF-Schreiben vom 22. April 2009

Im Schreiben vom 22. April 2009 führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) aus, dass Zahlungen an den Vorstand eines gemeinnützigen Vereins, dessen Satzung nicht ausdrücklich eine Vergütung vorsieht, einen Verstoß gegen die Selbstlosigkeit darstellen und zum Verlust der Steuerbegünstigung führen.

Betroffen sind nicht nur Vergütungen (Gehälter, Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG) sondern auch pauschale Aufwandsentschädigungen oder Rückspenden.

Die Organe des Vereins handeln dann pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung derartige Vergütungen oder pauschale Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes zahlen.

Geleistete Zahlungen in angemessener Höhe sind jedoch unschädlich, wenn die Satzung bis zum 31. Dezember 2009 entsprechend ergänzt wird. Nach derzeitiger Auslegung besteht das Erfordernis sowohl für ehrenamtliche als auch für hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die seit Jahren Gehälter beziehen.

Wir empfehlen daher die Satzung hinsichtlich der Tätigkeit des Vorstands zu überprüfen und - falls erforderlich - bis zum Jahresende eine Regelung über eine angemessene Vergütung des Vorstands aufzunehmen. Wir stellen Ihnen gern geeignete Satzungsformulierungen zur Verfügung.

Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen

Der Hauptfachausschuss des IDW hatte am 13. August 2007 den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW ERS HFA 21) verabschiedet, zu dem es eine ganze Reihe von Änderungswünschen gegeben hat. Nunmehr ist am 5. Dezember 2008 ein überarbeiteter Entwurf veröffentlicht worden (IDW ERS HFA 21 n.F.). Als maßgebliches Kriterium für die Ertragsrealisierung ist nun nicht mehr die Vereinnahmung der Spenden, sondern deren satzungsmäßige Verwendung zu sehen. Unter Zugrundelegung dieser Sichtweise sind Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung in einen Sonderposten für noch nicht aufwandswirksam verwendete Spenden einzustellen. Dieser Sonderposten ist zwischen dem Eigen- und Fremdkapital auszuweisen und erst nach Verwendung der Spendenmittel ertragswirksam aufzulösen. Für Rückfragen bzgl. der Anwendbarkeit der geänderten Rechnungslegung stehen wir gern zur Verfügung.

Kurzhinweise:

Ergebnis der Gemeinsamen Kommission SGB XII

Am 8. September 2009 hat die Gemeinsame Kommission gem. § 19 FFV LRV (GK I) die Anpassung der Vergütungen für das Jahr 2010 beschlossen:

Personalkosten	+2,1 %
Sachkosten	+0,1 %
Fahrtkosten	-2,6 %

Erhöhung der Vergütungspauschalen der Werkstätten für behinderte Menschen um 1,77 %. Außerdem wurden die Sachverständigen für die Schlichter im Einstufungsverfahren nach dem HMB Verfahren und dem Schlichthorst-Verfahren benannt.

Ortsübliche Vergütung nach § 72 Absatz 3 SGB XI

Nach § 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XI dürfen seit dem 1. Juli 2008 Versorgungsverträge nur noch mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die eine in Pflegeheimen ortsübliche Vergütung zahlen. Die Regelung soll Lohn-Dumping in der Pflege verhindern. Pflegeheime, die Vergütungen deutlich unter dem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgesetzten Mindestlohn zahlen, sollen keinen Versorgungsvertrag mehr bekommen. Ortsübliche Vergütungen können sich aus einem Tarifvertrag (TVÖD) oder aus kircheneigenen Regelungen (AVR-EKD, AVR-K, TVL) ergeben. Eine automatische Refinanzierung der ortsüblichen Vergütungen ist damit jedoch noch nicht gegeben.

Umsetzung des BSG – Urteils vom 29.1.2009

Zurzeit arbeitet die Schiedsstelle intensiv daran, das zweistufige Verfahren des BSG-Urteils vom 29.1.2009 umzusetzen. Dazu werden in einem ersten Schritt erheblich mehr Unterlagen zur Plausibilisierung (z.B. bestehende Tarifverträge, Lohnerhöhungsregelungen, Fremdvergaben von Aufträgen, etc.) als bisher vorzulegen sein. In einem zweiten Schritt wird der externe Preisvergleich unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs, der Fachkraftquote und einer Bandbreite des vergleichbaren Personalschlüssels, etc. dann weiter fortgeführt wie in dem Urteil beschrieben.

Wir sind gespannt, wie gerade in Niedersachsen die zukünftigen Vergütungserhöhungen ausfallen werden und wie die nds. Schiedsstelle das BSG-Urteil konkret umsetzen wird.

Besteuerung von Speisen und Getränken

Die Besteuerung von Speisen und Getränken hat in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Eine Lieferung ist grundsätzlich mit 7 % zu versteuern und eine sonstige Leistung mit 19 %. Eine sonstige Leistung liegt vor, wenn aus der Sicht eines durchschnittlichen, also nicht sachkundigen Verbrauchers das Dienstleistungselement überwiegt mit der Folge, dass eine Umsatzsteuer von 19 % zu erheben ist. Indizien für eine sonstige Leistung sind: Servieren von Speisen und Getränken, Gestellung von Bedienungs- und Kochpersonal, Portionierung der Speisen durch Küchenpersonal, Nutzungsüberlassung von Geschirr und Besteck, Reinigung von Besteck, Tellern, Gläsern, Entsorgung der überlassenen Gegenstände. Der BMF hat in einem aktuellen Schreiben, das seit 1. Januar 2009 anzuwenden ist, dazu Stellung genommen.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:
www.frobenius-buerger.de



Frobenius Bürger & Partner

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de